

Elternbeiräte der Schulerbetreuungen
der Stadt Weinstadt

Weinstadt, den 13.06.2021

Dr. Pamela Knauss

71384 Weinstadt

An
Herrn Ulrich Spangenberg
Amt für Familie, Bildung und Soziales
Beutelsbach, Poststraße 15/1
71384 Weinstadt

**Stellungnahme zur Fortschreibung der Gebühren für die Betreuung von Grundschulern /
Ihr Schreiben vom 17.05.2021**

Sehr geehrter Herr Spangenberg,

vielen Dank für Ihr Anhörungsschreiben vom 17.05.2021 zu welchem wir in der Folge
Stellung nehmen:

Der Gesamtelternbeirat, als Vertreter und Ansprechpartner der Elternschaft für Familien mit
Kindern in der Grundschulbetreuung, vertritt, wie wiederholt geltend gemacht, nicht die
Auffassung, dass der Gemeinderatsbeschluss BU005/2016 auf die Schülerbetreuung
angewendet werden kann, da sich dieser eindeutig formell auf die städtischen
Kindertageseinrichtungen bezieht. Dementsprechend lehnt der Gesamtelternbeirat ohne
jegliche weitere Erläuterung und ausschließlich beziehend auf den 2016 gefassten
Gemeinderatsbeschluss die Gebührenerhöhung für die Betreuung der Grundschüler ab.

Bei der Frage der Gebührenerhöhung sollte momentan insbesondere die Coronasituation
der Eltern in den Blick genommen werden. Die Eltern der Grundschüler waren durch Corona
besonders gebeutelt. Monatelang fand kein regulärer Unterricht statt. Viele Familien
betreuten ihre Kinder, neben ihrer Berufstätigkeit, daheim und waren darüber hinaus als
„Ersatzlehrer“ tätig. Viele Eltern haben, zur Unterstützung der Kontaktbeschränkungen und
zum Kampf gegen Corona ihre Kinder über lange Zeit nicht zu den städtischen
Betreuungsangeboten geschickt, aber dennoch – mit Ausnahme der Notbetreuungszeiten –
hierfür bezahlt. Eine Gebührenerhöhung im Anschluss hierzu ist das falsche Signal; im
Gegenteil erschiene es angebracht auf eine solche zu verzichten.

Zu den sonstigen Änderungsvorschlägen im Hinblick auf die Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt ist zu bemerken, dass diese zwar mehr Rechtsklarheit bringen, indes nahezu durchweg deutlich vorteilhaft für die Stadt Weinstadt sind.

Warum sind bei der Neufassung des § 7 Abs. 1 Ausnahmen bei der Abmeldung lediglich „zulässig“, wenn durch nachrückende Kinder der Stadt kein Schaden entsteht und andere, sonst unerfüllte Bedarfe gedeckt werden können? Aus hiesiger Sicht sollte dies ein Automatismus sein. Es wird eine Umformulierung des § 7 Abs. 1 S. 7 wie folgt angeregt: „Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn durch nachrückende Kinder der Stadt kein Schaden entsteht und andere, sonst unerfüllte Bedarfe gedeckt werden können.“ Satz 8 ist aus hiesiger Sicht überflüssig und daher zu streichen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Gesamtelternbeirat bereits mehrfach angeregt hat, die Fristen für die Anmeldung zur Ferienbetreuung, die bereits jeweils sehr früh im Jahr ablaufen und die mit der beruflichen Wirklichkeit der Elternschaft oft nur schwer zu vereinbaren sind, elternfreundlicher zu gestalten.

Im Hinblick auf den Verpflegungsbeitrag erschließt sich die erhebliche Diskrepanz (17,50 Euro monatlich) zwischen der flexiblen Nachmittagsbetreuung und den Ganztagesgrundschulen nicht ohne weiteres.

Bei der Ferienbetreuung müsste zudem, aus hiesiger Sicht, die Gebühr für die Betreuung sowie der Verpflegungsbeitrag auch dann gekürzt werden, wenn die Ferienwoche aus 4 oder weniger Betreuungstagen besteht (statt „3 oder weniger Betreuungstage“ in § 8 Abs. 7 der Satzung). Insbesondere bei der Verpflegung ist nicht ersichtlich, weswegen die Eltern für Auslagen der Stadt zu zahlen haben, die der Stadt tatsächlich nicht entstehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Pamela Knauss

als Vorsitzende des Gesamtelternbeirates der ergänzenden Betreuungsangebote an Weinstadter Grundschulen